**A.11 - Dienstvereinbarung der Stadt X über den Einsatz der Software XXX**

Stand 11.07.2022
Version 1.1

Präambel

Die Software dient dem Zweck, …

Der Personalrat der Stadt X und die Dienststelle regeln die Einführung, den Betrieb, die Nutzung und die Änderung bzw. Erweiterung des Programms in der folgenden Dienstvereinbarung. Andere als die beschriebenen Nutzungszwecke sind nicht gestattet.

[Optional: Ggf. Hinweis auf einschlägige bestehende Rahmendienstvereinbarungen]

§ 1 Geltungsbereich

[Hinweis: Der Geltungsbereich kann organisatorisch oder personenbezogen bestimmt sein].

[Organisatorisch - Beispiel] Die Vereinbarung gilt für alle Organisationseinheiten der Stadt X, in denen das Programm XYZ zum Einsatz kommt.

[Personenbezogen – Beispiel] Diese Vereinbarung gilt für alle Beschäftigten im Sinne von § 4 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz (NPersVG) bei der Stadt X.

§ 2 Systembeschreibung

(1) Die Software XYZ wird genutzt für (…)

(2) [Allgemeine Beschreibung der Software XYZ, (ggf. weitere notwendige Beschreibungen).

(3) Aus der Anlage Y geht das Berechtigungskonzept hervor. [ggf. weitere Anlagen]

#### § 3 Begriffserklärungen

(1) (…)

(2) (…)

#### § 4 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Durch die Software XYZ werden folgende personenbezogene Beschäftigtendaten erfasst:

a) Systembedingte Aufzeichnungen (Protokolldaten):

* Nutzerkennung
* Datum/Uhrzeit
* Zugriff auf …
* …

b) Nutzerbezogene Inhaltsdaten: [ggf. Hinweis auf gesonderte DV bei rein elektronischer Aktenführung]

* Name, Vorname
* - …

(2) Die Nutzung der Protokolleinträge und Inhaltsdaten ist zulässig:

1. für anonymisierte statistische Auswertungen,
2. zur Vermeidung von technischen Störungen und Sicherheitsbedrohungen,
3. zur Analyse und Beseitigung von technischen Störungen und Sicherheitsbedrohungen,
4. zur Aufklärung und Unterbindung einer missbräuchlichen Verwendung des Systems, sofern dafür Anhaltspunkte vorliegen,
5. zur Unterstützung der Verfolgungsbehörden bei Anhaltspunkten für Straftaten und Ordnungswidrigkeiten,
6. zur Aufklärung und Unterbindung von Verstößen gegen arbeits- bzw. dienstrechtliche Bestimmungen.

Weitergehende Nutzungen sind unzulässig.

Über die Zwecke in Abs. 2 Buchstabe a – f) genannten Zwecke hinaus dürfen diese Daten weder technisch noch manuell zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle genutzt werden. Die Protokolldaten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu löschen.

(3) Vor Auswertungen zu den Fallgruppen in Abs. 2) (…) bis (…) informiert die Dienststelle [zust. OE] die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten und den Personalrat. [ggf. Regelung zum 6-Augen-Prinzip bei Einsichtnahme treffen]

#### § 5 Datenschutz, Informationssicherheit und (ggf.) Aufbewahrungsfristen

(1) Es werden alle technischen Möglichkeiten des EDV-Verfahrens […] sowie der eingesetzten PC- und Netzwerktechnik genutzt, um vor Zugriffen unbefugter Personen zu schützen und um die Überprüfungsfähigkeit des Systems zu gewährleisten.

(2) (Zugriffe durch Admins, Automatische Löschung …)

#### § 6 Schulungen / Gesundheitsschutz

(…)

#### § 7 Rechte der Personalvertretung

(…)

#### § 8 (ggf. Salvatorische Klausel)

Soweit einzelne Regelungen der Vereinbarung aufgrund anderweitiger rechtlicher Bestimmungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen hierdurch nicht berührt.

#### § 9 Kündigung

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von (…) Monaten schriftlich gekündigt werden[[1]](#footnote-1).

#### § 10 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am … / nach Unterzeichnung in Kraft.

|  |  |
| --- | --- |
| Ort, den | Ort, den |
|  |  |
| XYZ | Der Personalrat |
| Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister | der Stadt X |

|  |  |
| --- | --- |
|  |  |

|  |  |
| --- | --- |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| XYZ | YYY |

1. Hinweis: Die Kündigungsfrist beträgt gem. § 78 Abs. 4 NPersVG maximal 4 Monate. Eine Nachwirkung der Dienstvereinbarung kann nur in den Fällen des § 66 NPersVG vereinbart werden. Bei der Einführung von EDV-Verfahren ergibt sich der Mitbestimmungstatbestand in der Regel aus § 67 Abs. 1 Nr. 2 NPersVG). [↑](#footnote-ref-1)